



Gemeinde Bauma
Kanton Zürich

Offenlegung Lochbach

Lochbach, öffentliches Gewässer Nr. 8395

Bauprojekt

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Oktober 2025



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Bürgerrietstrasse 13, Postfach 365
8730 Uznach

Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Gesetzliche Grundlage.....	1
2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20).....	1
2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts	1
3. Bestimmung des Gewässerraums.....	1
3.1 Festlegung der natürlichen Sohlenbreite und des Gewässerraumes	1
3.1.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite.....	2
3.1.2 Herleitung der Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve.....	2
3.1.3 Anpassungen der Gewässerraumbreite.....	2
3.1.4 Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers	2
3.2 Unterhaltsstreifen.....	3
4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes.....	3

1. AUSGANGSLAGE

Im Zuge des Bauprojektes «Überbauung alter Landi» wird der Lochbach auf dem Gebiet der Parzelle BA3240 offengelegt, revitalisiert und hinsichtlich Erholungsnutzung und Ortsbild massgeblich aufgewertet.

Im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserbauprojekts ist auch der Gewässerraum auf diesem Abschnitt festzulegen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGE

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a) die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b) den Schutz vor Hochwasser;
- c) die Gewässernutzung.

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Mit der Genehmigung der Gewässerraumfestlegung werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3. BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS

3.1 Festlegung der natürlichen Sohlenbreite und des Gewässerraumes

Während der Projektierung des Gewässerraumes durch die Gemeinde Bauma («Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet Gublenbach 21.0» Projekt-Nr. 0297-GWR-02) wurde die Gewässerraumbreite bereits für den eingedolten Abschnitt des Lochbach (dort Gublenbach) bestimmt. Auf dem Gebiet der Parzelle BA3240 wurde die Sohlenbreite zu 2.8 m und der Gewässerraum zu 21.8 m bestimmt. Dabei war das Vorgehen wie folgt:

3.1.1 Herleitung der natürlichen Sohlenbreite

Rechnerische Herleitung der natürlichen Sohlenbreite		
Sohlenbreite bestehend:	1.4 Meter	
Breitenvariabilität:	<input type="checkbox"/> ausgeprägt <input type="checkbox"/> mässig / eingeschränkt <input checked="" type="checkbox"/> keine	
Herleitung der natürlichen Sohlenbreite, aufgrund der best. Sohlenbreite und der best. Breitenvariabilität		
<input type="checkbox"/> Variabilität ausgeprägt:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 1.0
<input type="checkbox"/> Variabilität eingeschränkt:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 1.5
<input checked="" type="checkbox"/> Variabilität keine:	Natürliche Sohlenbreite =	Sohlenbreite best. x 2
Natürliche Sohlenbreite (nSB):	2.8 Meter	

3.1.2 Herleitung der Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve

Für das Fließgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von 2.8 m wurde die Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 lit. a GSchV, siehe «Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet Gublenbach 21.0») bestimmt.

Natürliche Sohlenbreite nSB	Berechnung	Breite Gewässerraum
<input type="checkbox"/> < 1m	11 m	
<input checked="" type="checkbox"/> 1 m – 5 m	$6 \times \mathbf{nSB} + 5 \text{ m}$	$6 \times \mathbf{2.8 \text{ m}} + 5 \text{ m} = \mathbf{21.8 \text{ m}}$
<input type="checkbox"/> > 5 m	$nSB + 30 \text{ m}$	

3.1.3 Anpassungen der Gewässerraumbreite

Die Umgebungsplanung im Bauprojekt sieht eine Verbreiterung des Gewässerraumes auf einer Länge von ca. 20 m um bis zu 2.8 m vor, sodass der Gewässerraum entlang dem Rand der Heinrich Gujer-Strasse verläuft und dort maximal 24.6 m breit wird. Die Verbreiterung vergrössert das Revitalisierungspotenzial der Aufweitung.

3.1.4 Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Um die natürliche Morphologie (leicht mäandrierend, ohne Bänke und ohne Inseln) herzustellen wurde die Gewässerachse so geplant, dass sie leicht mäandriert und da das Gebiet auf einer Rechtskurve liegt, etwas nach links in Richtung Heinrich-Gujer Strasse verschoben.

3.2 Unterhaltstreifen

Grundsätzlich ist die Sicherung eines beidseitigen technischen Zugangs entlang des Gewässers für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten sowie den Gewässerausbau gefordert. Nach kantonaler Praxis ist eine Mindestbreite ab der technischen Böschungsoberkante von 3 m vorzusehen. Innerhalb der Bauzone ist der Unterhaltstreifen in den Gewässerraum zu integrieren. Der technische Zugang kann aber auch über eine bachbegleitende Strasse – ausserhalb des Gewässerraums - sichergestellt werden.

Der Zugang zur Böschung ist linksseitig von der Heinrich-Gujer Strasse möglich. Rechtsseitig ist der Zugang über die Zufahrt und Chaussierung der Parzelle BA3240 möglich.

4. EXTENSIVE GESTALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a) zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b) land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.

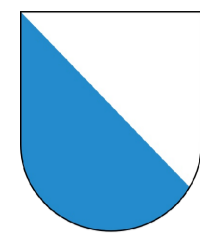
Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Uznach, 22.10.2025

Niederer + Pozzi Umwelt AG

Philipp Pallmer



Kanton Zürich



Gemeinde Bauma

Offenlegung Lochbach / Gublenbach Zellerbach und Ober-Rütibach

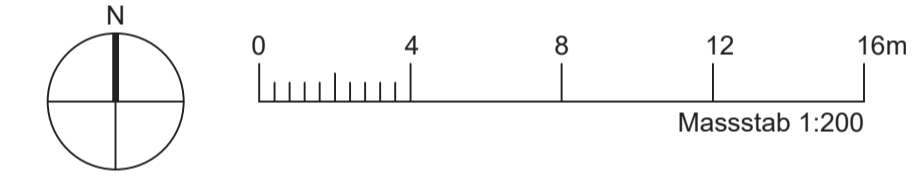
Lochbach
Abschnitt Untere Rüti - Töss
(km 0.000 - km 0.340)

Situation Gewässerraum 1:200

Ausfertigung für

Studie	Projektverfasser
Vorprojekt	Niederer + Pozzi Umwelt AG
Bauprojekt	Burgernlistrasse 13
Auflageprojekt	8730 Uznach
Ausführungsprojekt	T 055 285 91 80
Abschlussakten	admin@nipo.ch
	www.nipo.ch

Projekt Nr.	Plan Nr.	Beilage Nr.
U.ZH.24.04	32/33_22.03	32/33_22.03
Entw.	Gez.	Gepr.
pp	je	pp
pp	or	pp
Format	594 / 840	0.50 m ²



Legende

- Gewässerraum
- Fliessgewässer, offen, ohne eigene Parzelle
- Fliessgewässer, eingedolt, ohne eigene Parzelle

